



# Anordnung

## der Neuwahl des Urnenbüros Meggen für die Amtsdauer 2024 - 2028

(vom 9. September 2024)

Der Gemeinderat von Meggen beschliesst gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. a, Ziffer 4 des Gemeindegesetzes (GG), §§ 23 Abs. 4, 44 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und §§ 9, 18, 68 ff. der Gemeindeordnung (GO):

### Wahltag / Wahlverfahren

1. Am **Sonntag, 24. November 2024**, findet - unter Vorbehalt einer stillen Wahl - an der Urne die Neuwahl der Mitglieder des Urnenbüros Meggen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt.
2. Es sind mindestens 26 Mitglieder zu wählen. Der Gemeinderat behält sich gemäss § 44 des Stimmrechtsgesetzes bzw. § 68 der GO vor, die Zahl der Urnenbüromitglieder nach Ablauf der Eingabefrist anzupassen und definitiv festzusetzen.

Gemäss § 44 Abs. 5 Stimmrechtsgesetz ist den politischen Parteien bei der Bestellung des Urnenbüros eine angemessene Vertretung einzuräumen. Der Gemeinderat hat den in Meggen organisierten politischen Parteien aufgrund der Resultate der Listenstimmen der Kantonsratswahlen 2023 folgende Sitzverteilung vorgeschlagen:

Partei	Sitze
FDP.Die Liberalen Meggen	9
SVP Meggen	6
Die Mitte Meggen	4
glp Meggen	4
SP Meggen	3
<b>Total</b>	<b>26</b>

Zusätzliche Sitze sind auch für parteilose Kandidatinnen und Kandidaten (bisher 5) vorgesehen.

### Stille Wahl / Wahlvorschläge

3. Die Mitglieder des Urnenbüros können gemäss § 87 Stimmrechtsgesetz in stiller Wahl gewählt werden.
4. **Wahlvorschläge** müssen bis spätestens **Montag, 7. Oktober 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Meggen eingereicht werden.
5. Als Mitglied des Urnenbüros ist wählbar, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist (§ 69 GO).
6. Inhalt des Wahlvorschlages:
  - Höchstens so viele Kandidaten als zu wählen sind.
  - Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort und der Beruf anzugeben.
  - Schriftliche und unwiderrufliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie die Wahl annehmen.
  - Mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Meggen haben den Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Jede/r Stimmberechtigte kann pro Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und seine Unterschrift nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückziehen.

- Für den Verkehr mit den Behörden ist eine Vertreterin/ein Vertreter und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bezeichnen.
7. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung in stiller Wahl gewählt.
  8. Die Gemeindekanzlei stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Falls alle Sitze in stiller Wahl besetzt werden, wird die Urnenwahl abgesagt.

## Urnenwahl

9. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
10. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit 19. November 2024 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Meggen haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 19. November 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 19. November 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
11. Zur Wahl wird zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Das Stimmregister wird am Dienstag, 19. November 2024, 17.00 Uhr, abgeschlossen.
12. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 2. November 2024 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen.
13. Bei der Neuwahl des Urnenbüros können die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von CHF 9.00 pro 100 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 07. Oktober 2024 bei der Gemeindekanzlei Meggen zu erfolgen.
14. Für die Wahl des Urnenbüros sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Für diese gelten folgende Anforderungen:

Papierformat	A5 (148 x 210 mm)
Papierfarbe	weiss
Papierqualität	80g
15. Die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe und die Öffnungszeiten des Urnenbüros werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.
16. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 9. Februar 2025 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 28. November 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Meggen eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages.